AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20.12.2007	Nr. 46
Bekanntmachung	Inhalt	Seite
vom		
17.12.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	685
18.12.2007	Abwasserabgabensatzung, 1. Änderung	686
18.12.2007	Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	687
18.12.2007	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für	
19 12 2007	die Abfallentsorgung	694
18.12.2007 19.12.2007	Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung für die	703
10.12.2001	Haushaltsjahre 2004 und 2005	705
19.12.2007	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die	
	Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	709
	Samtgemeinde Elbmarsch	
06.12.2007	Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung	
06 40 0007	an den Grundschulen	714
06.12.2007	Allgemeine Aufwandsentschädigungsatzung	717
	Samtgemeinde Hollenstedt	
18.12.2007	Nachtragshaushaltssatzung 2007	721
	Samtaamainda lastahura	
13.12.2007	Samtgemeinde Jesteburg Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung	723
13.12.2007	Abwasserbeseitigungsatzung – dezentral	726
22.11.2007	Gemeinde Neu Wulmstorf Straßenreinigungsgebührensatzung, 8. Änderung	737
22.11.2007	Bädersatzung, 2. Änderung	738
22.11.2007	Gebührensatzung für Grundstückswasseranlagen, 7. Änderung	741
	Compain to Compatel	
11.12.2007	Gemeinde Seevetal Abwasserbeseitigungssatzung	743
11.12.2007	Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	743
11.12.2007	Straßenreinigungssatzung	751
11.12.2007	Straßenreinigungsgebührensatzung	766

Wöchentlich oder nach Bedarf

12.12.2007	Gemeinde Tostedt Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten	769
17.12.2007	Stadt Winsen / Luhe Vergnügungssteuersatzung	775
20.12.2007	<u>Sparkassenzweckverband Harburg – Buxtehude</u> Verbandsordnung, 1. Änderung	780
01.01.2008	Wasserbeschaffungsverband Harburg Anlage I zu den Versorgungsbedingungen (AVB)	784

Öffentliche Bekanntmachung

Die Heiner und Henner Schönecke GbR, Fliegenmoor 24, 21629 Neu Wulmstorf hat am 24.09.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung eines vorhandenen Legehennenstalles in der Gemarkung Elstorf. Die Erweiterung besteht aus einer Änderung der Aufstallung und führt dadurch zu einer Erhöhung der Tierplatzzahl von bisher 12.500 Legehennen auf 18.927 Legehennen (§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Ziffer 7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Erweiterung des Legehennenstalles in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, Flurstück 31/2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Landkreis Harburg Der Landrat

Az.: 72.3.1-Schönecke, Elstorf

Winsen (Luhe), 17.12.2007

Im Auftrag

Jürges

<u>Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS -</u> <u>über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des</u> Landkreises Harburg vom 29.03.2007

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2007 die unten folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind

- §§ 5, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (GVBI. S. 203),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (GVBI. S. 342),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 20.11.2001 (GVBI. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95).

ARTIKEL 1

- § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 1,72 Euro.

ARTIKEL 2

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vom 01.01.2008 an sind die Satzungen vom 06.11.2003, 21.12.2004, 13.12.2005 bzw. 29.03.2007 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2004, 2005, 2006 bzw. 2007 beziehen.

Winsen (Luhe), den 18.12.2007 Landkreis Harburg

> Rainer Rempe Erster Kreisrat

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 19.03.2007

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

 §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBI. S. 510),

- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBI. I S. 1619), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds GVBI. S. 175).

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Behälter für sonstige Restabfälle (Abfallbehälter) im Sinne dieser Satzung sind zugelassene feste Umleerbehälter in den Größen 40 I, 60 I, 80 I, 120 I, 240 I und 1.100 I. Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Behälter) sind zugelassene feste Umleerbehälter in den Größen 240 I und 1.100 I.

Artikel 2

§ 13 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dabei sind die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass der Aufnahmekragen (Kammleiste) parallel zur Fahrbahnseite steht.

Artikel 3

§ 13 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Füllgewicht der Abfallbehälter darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 40-I und 60-I-Behälter - 24 kg, 80-I-Behälter - 32 kg, 120-I-Behälter - 48 kg, 240-I-Behälter - 96 kg, 1.100-I-Behälter - 440 kg.

Artikel 4

§ 22 erhält folgende Fassung:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Für 40-Liter-Abfallbehälter kann der Anschlusspflichtige auch einen vierwöchentlichen Abfuhrrhythmus wählen. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall für 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter einen kürzeren Abfuhrrhythmus festlegen, wenn Art oder Menge des Abfalls dies erfordern.

Artikel 5

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung. Auf jedem Grundstück muss ein Abfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 besteht. Zahl und Größe der Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1) wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Abs. 5 bleibt unberührt. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Abfälle aufzunehmen.
- (2) Für Altpapier stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen 240-Liter-PPK-Behälter zur Verfügung. Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis zusätzliche PPK-Behälter (§ 4 Abs 1) mit einem Volumen bis zum Vierfachen des auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältervolumens zur Verfügung.
- (3) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt werden (Abfallgemeinschaft); für PPK-Behälter gilt dies sinngemäß. Hierfür bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Lage (Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer der beteiligten Grundstücke)
- b) die Anschriften der beteiligten Anschlusspflichtigen
- c) die Lage des Grundstückes auf dem sich der Standort der Abfallbehälter befindet
- die Anschrift eines für die Abfallgemeinschaft empfangsbevollmächtigten Vertreters

Der Antrag ist von allen beteiligten Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen.

- (4) Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, so kann der Landkreis ein größeres Abfallbehältervolumen anordnen, welches der Anschlusspflichtige entgegenzunehmen hat.
- (5) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfuhr kann der Landkreis auch für mehrere Grundstücke gemeinsam bestimmen, welche Abfallbehälter oder PPK-Behälter im Einzelfall zu verwenden sind. Soweit das gewählte Volumen mit einer anderen Behältergröße zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Landkreis diese abweichend von Absatz 1 und 2 bestimmen. Bei Sammelbehältern muss das Abfallbehältervolumen mindestens 10 Liter/Woche je Grundstück betragen.
- (6) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfallbehälter und PPK-Behälter zur Bestandserfassung und / oder zur Gebührenbemessung zu kennzeichnen sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter und PPK-Behälter müssen vom Landkreis nicht entleert werden.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und PPK-Behälter allen Befugten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(8) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern sind dem Landkreis Harburg vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Artikel 6

§ 26 Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 seine Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder überfüllte Abfallbehälter oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder PPK-Behältern bereitstellt,

Artikel 7

§ 26 Absatz 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

entgegen § 23 Abs. 6 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder abweichend von den Bestimmungen des Landkreises kennzeichnet oder Kennzeichnungen des Landkreises entfernt oder unbrauchbar macht.

Artikel 8

§ 26 Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

entgegen § 23 Abs. 8 Beschädigungen oder den Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern nicht unverzüglich schriftlich mitteilt oder Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen zur Abfuhr bereitstellt,

Artikel 9

§ 26 Absatz 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

entgegen § 27 die bis zum 31.12.2007 zugelassenen DU-Behälter nach der letzten Abfuhr im Dezember 2007 benutzt.

Artikel 10

§ 26 Absatz 1 Nr. 19 und Nr. 20 werden gestrichen:

Artikel 11

§ 27 erhält folgende Fassung:

Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass die bis zum 31.12.2007 zugelassenen Abfallbehälter (DU-Behälter) nach der letzten Abfuhr im Dezember 2007 nicht mehr genutzt werden und für die mit der Einsammlung der DU-Behälter Beauftragten frei zugänglich sind.

Artikel 12

Die Anlage 3.1 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Winsen (Luhe), 18.12.2007

Landkreis Harburg In Vertretung

> Rainer Rempe Erster Kreisrat

ANLAGE 3.1

Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:
 - 1. Gemischte Siedlungsabfälle
 - 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 - 3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
 - 4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in "Big-Bags")
 - 5. Altreifen
 - 6 a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
 - b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
 - 7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
 - b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
 - 8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)
 - 9. Elektrogeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
 - Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg,
 - 2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, die die Menge von mehr als 0,5 m³ je Anlieferer und Tag überschreiten
 - 3. Entwässerter Klärschlamm.
 - 4. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
 - 5. Sieb- und Rechenrückstände
 - 6. Asbestabfälle, sofern sie nicht
 - a) als Kleinmenge staubdicht verpackt.
 - b) als Großmenge in sogenannten "Big-Bags" verpackt angeliefert werden,
 - 7. Bauschutt, Boden

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Restabfällen zu halten.
- (3) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.
- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. (1)
- Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemab-(2)fallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlagan-(3)lage 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags

8.00 - 16.00 Uhr

mittwochs

16.00 – 19.00 Uhr (nur für Privatanlieferer)

§ 6 Haftung

- Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsord-(2)nung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
- 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
- 5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
- 6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung – AGS)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBI. S. 510),

- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds GVBI. S. 175) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 § 2	Grundsatz Regelgebühren
§ 3	Zusatzgebühren
§ 4	Gebühren bei Selbstanlieferung
§ 5	Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Heranziehung und Fälligkeit
§ 8	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 9	Billigkeitsregelung
§ 10	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Schlussvorschriften, Inkrafttreten
	Anlagen

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1-3 AES erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Die Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme der gesonderten Einrichtung der Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2 Regelgebühren

- (1) Regelgebühren sind Grund- und Volumengebühren.
- (2) Zur Deckung eines Teils der unveränderlichen Kosten der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr für jeden der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter erhoben.
 - Die Grundgebühr beträgt je Abfallbehälter jährlich 40,00 EURO.
- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1 AES) und vom Abfuhrrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach der Literzahl des je Woche nutzbaren Abfallbehältervolumens, wird also bei zweiwöchentlicher Leerung nur mit der Hälfte des nutzbaren Volumens angesetzt.
 - Die Volumengebühr beträgt je Liter/Woche jährlich 3,29 EURO.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 3 schließen die Aufwendungen für die regelmäßige Entsorgung getrennt gesammelter Abfälle nach §§ 14 18, 21 AES ein.

§ 3 Zusatzgebühren

- (1) Änderungen des Abfallbehältervolumens sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung von Zahl, Größe oder Abfuhrrhythmus der Abfallbehälter 15,00 EURO je Änderungsvorgang. Die erste Änderung des Abfallbehältervolumens nach einem Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg sind gebührenfrei.
- (2) Bei wöchentlicher Zusatzentleerung von Abfallbehältern wird über die Gebühren nach § 2 Abs. 3 hinaus folgende Gebühr berechnet:
 - a) je 240-Liter-Abfallbehälter jährlich 125,00 EURO
 - b) je 1.100 l-Abfallbehälter jährlich 250,00 EURO
 - Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Gebühren für den Beistellsack betragen 4,50 EURO je Beistellsack.
- (4) Die Gebühren für die Grünabfallentsorgung betragen
 - a) 0,72 EURO je Grünabfallsack
 - b) 0,79 EURO je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.

(5) Ergibt sich bei der Entsorgung von Grundstücken ein Mehraufwand, wie z.B. in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 Satz 3, 24 AES, werden die zusätzlichen Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:

a) Personalkosten

17,85 EURO/Std.

b) Fahrzeugeinsatz

41,65 EURO/Std.

Diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises erheben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von fehlbefüllten PPK-Behältern beträgt für:

240-Liter-PPK-Behälter

30,34 EURO/Leerung

1100-Liter-PPK-Behälter

139,04 EURO/Leerung

§ 4 Gebühren bei Selbstanlieferung

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung erhebt der Landkreis Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge. Die Gebühren werden nach den Tarifen der anliegenden Tariflisten 1 (Selbstanlieferer) und 2 (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen) berechnet. Die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung, für den Beistellsack, den Grünabfallsack und die Wertstoffschnur für Bündel bei Erwerb. Bei Selbstanlieferung (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung in der Entsorgungsanlage, in allen anderen Fällen mit der Übergabe des Abfalls an den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.
- (2) Der Tag des Beginns der Abfallentsorgung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.
- (3) Änderungen des Abfallbehältervolumens werden grundsätzlich ab Eingang der schriftlichen Bestellung beim Landkreis berücksichtigt, soweit die Änderung des Abfallbehältervolumens nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens durch Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter ist das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Für die Berechnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und alle Abfallbehälter zurückgegeben worden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Erwerber.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Abgaben sowie auch für künftige Kalenderjahre angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen.
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das laufende Kalenderjahr je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr werden zu gleichen Teilen zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Der Landkreis kann Überzahlungen auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung fällig, in Fällen nach § 8 AES mit Überlassung des Abfalls, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausgabe des Beistellsackes, des Grünabfallsackes oder der Wertstoffschnur für Bündel.

§ 8 Gebührenpflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sowie Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 9 Billigkeitsregelung

Der Gebührenpflichtige kann beim Landkreis beantragen, dass die Benutzungsgebühren niedriger festgesetzt werden, dass einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Gebühren erhöhen, bei der Festsetzung der Gebühren unberücksichtigt bleiben oder dass Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, weil die Erhebung der Gebühr oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Antrag hat der Landkreis nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 a des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 227 Abs. 1 der Abgabenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben Veränderungen von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter oder PPK-Behälter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. § 11 AES gilt entsprechend.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 10 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 21.12.2004 (Amtsblatt des Landkreises S.1019)) in der für die Erhebungszeiträume jeweils geltenden Fassung nur noch auf Veranlagungen anzuwenden, die sich auf vor dem 01.01.2008 liegende Erhebungszeiträume beziehen.

Winsen (Luhe), 18.12.2007

Landkreis Harburg In Vertretung

Rainer Rempe

Erster Kreisrat

<u>Anlagen</u>

Anlage zu § 4 der AGS vom 18.12.2007 **TARIFLISTE 1**

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr. Abf.SchlNr.		Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer		
1	200201	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	18,00 EUR/m³ 38,00 EUR/m³		
2	200201	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m³/Anlieferer und Tag)	Siehe Ifd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei		
3	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	202,00 EUR/Mg		
4	200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m³ oder max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	4,00 EUR/angef. 100 I		
5	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	202,00 EUR/Mg		
6	170904	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m³ oder max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	4,00 EUR/angef. 100 I		
7	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	202,00 EUR/Mg		
8	190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	204,00 EUR/Mg		
9	170605	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 t/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	94,00 EUR/Mg		
10	160103	Ältreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,70 EUR/Stck. 1,40 EUR/Stck. 2,60 EUR/Stck. 5,20 EUR/Stck. 12,20 EUR/Stck. 26,20 EUR/Stck.		
11	200101	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 I		

Anlage zu § 4 der AGS vom 18.12.2007

TARIFLISTE 2

- Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. a) 50 I pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 5 Abs. 8 AES) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 5 Abs. 9 AES)
- b)

Lfd. Nr. Abf.SchlN		Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück			
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,40 / kg			
2	20 01 32	20 01 31 fallen					
3	13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,20 / kg			
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	gebührenfrei			
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,30 / kg			
6	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Dispersionsfarbenreste	0,30 / kg			
7	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,50 / kg			
8	16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,50 / kg			
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öl- filter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,30 / kg			
10	09 01 01	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	Fotochemikalien	0,30 / kg			
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,30 / kg			
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel, verunreinigt	0,90 / kg			

Lfd. Nr.	Abf.SchlNr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück		
13	03 02 02	Chlororganische Holzschutzmittel	Holzschutzmittel	0,40 / kg		
14	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	0,80 / kg		
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,40 / kg		
16	06 02 05	Andere Basen	Laugen	0,60 / kg		
17	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	gebührenfrei		
18	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	gebührenfrei		
19	14 06 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel, halogenhaltig	0,90 / kg		
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stof- fe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind	Metallemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,40 / kg		
21	13 01 05	Nichtchlorierte Emulsionen	Öl-Wasser-Gemische	0,30 / kg		
22	02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg		
23	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	6,00 / kg		
24	06 01 06	Andere Säuren	(Andere) Säuren, Beizen	0,60 / kg		
25	16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	0,90 / kg		

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBI. S. 510) in Verbindung mit § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 19.03.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung 18.12.2007 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Harburg ist Inhaber der Genehmigung zum Betrieb der Bauschuttdeponie Hittfeld gemäß § 31 Abs. 3 KrW/AbfG.

Zur Erfüllung der Pflicht, Bauabfälle zu entsorgen, bedient sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW/AbfG der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG betreibt für den Landkreis Harburg die Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2

- 1. Folgende Abfälle werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld angenommen:
 - 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen u. Steinzeug
 - 170101 Beton (als Gemisch mit Boden)
 - 170102 Ziegel (als Gemisch mit Boden)
 - 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
 - 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
 - 170302 Bitumengemische (als Gemisch mit Boden)
 - 170504 Boden und Steine
 - 170802 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 170101 Beton (rein)
 - 170102 Ziegel (rein)
 - 170201 Holz (unbehandelt)
 - 170204 Holz (behandelt)
 - 170302 Bitumengemische (rein)
 - 191209 Mineralien
 - 200201 kompostierbare Abfälle (Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Stubben, Stämme, Friedhofsabfall)

§ 3

Für die Annahme der in § 2 genannten Abfälle wird folgendes Entgelt erhoben:

- Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen	
und Steinzeug	14,50 EUR/m ³
- Beton (als Gemisch mit Boden)	11,55 EUR/m ³
- Ziegel (als Gemisch mit Boden)	11,55 EUR/m ³
- Fliesen, Ziegel, Keramik	14,50 EUR/m ³
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik	14.50 EUR/m ³

- Bitumengemische (als Gemisch mit Boden)

14,50 EUR/m³

- Boden und Steine

11,55 EUR/m³

- Baustoffe auf Gipsbasis

14,50 EUR/m3

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle (bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)

entgeltfrei

Die Annahme der übrigen Abfälle fällt nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 4

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG erhoben.

§ 5

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 30.10.2006 tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.12.2007

Landkreis Harburg In Vertretung

Rainer Rempe Erster Kreisrat

Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat durch Beschluss vom 18.12.2007 unter gleichzeitiger Entlastung des Landrates für die Jahre 2004 und 2005 die Jahresrechnungen 2004 und 2005 wie folgt festgesetzt (§ 101 NGO i.V.m. § 65 NLO):

Jahresrechnung 2004

Zentralhaushalt	lhaushalt	Zentra	Ze
-----------------	-----------	--------	----

Solleinnahmen (bereir	Solleinnahmen (bereinigt) Verwaltungsh Vermögensha				187.881.927,17 25.523.746,51	
zusammen	vermogensna	usnaii		213.405.673,68		
Sollausgaben (bereinigt) Verwaltungsha Vermögensha zusammen					204.143.915,19 25.523.746,51 229.667.661,70	EUR
Übersehuse nach \$ 40			EUR			
Überschuss nach § 42	Z ADS. 3	Salz z Gemny	5		0,00	EUR
Fehlbetrag		•	Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt			EUR EUR
In den Solleinnahmen	und –au	sgaben sind en	thalten:			
Kassenreste Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt		Einnahmen Ausgaben Einnahmen Ausgaben		20.127.818,74 -177.469,42 175.491,28 0,00	EUR	
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt		Einnahmen Ausgaben Einnahmen Ausgaben			
Haushaltsreste: Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt		Einnahmen Ausgaben Einnahmen Ausgaben		0,00 407.090,04 3.913.201,20 2.328.950,74	EUR	
1. Alten- und Pfle	geheim \	Winsen				
Bilanzsumme am 31.1 Bilanzgewinn 2004				5.261.754,23 15.216,99		
2. Alten- und Pfle	geheim l	Buchholz				
Bilanzsumme am 31.1 Bilanzgewinn 2004	2.2004				1.741.615,09 50.783,28	

3. Alten- und Pflegeheim	"Helferichheim" Tostedt		
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzgewinn 2004		6.652.424,52 E 5.848,33 E	
4. Abfallwirtschaft			
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzverlust 2004		7.107.224,42 E -150.894,15 E	
5. Abwasserbeseitigung			
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzgewinn 2004		147.495.649,16 E 3.757.911,75 E	
6. Gebäudewirtschaft			
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzverlust 2004		218.378.481,58 E -31.634,29 E	
7. Kreisstraßen			
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzverlust 2004		71.794.079,00 E -5.746.077,71 E	
8. Informationsverarbeitung	g		
Bilanzsumme am 31.12.2004 Bilanzgewinn 2004		1.653.920,60 E 345.698,07 E	
	Jahresrechnung 2005		
Zentralhaushalt			
Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	•	UR
zusammen	Vermögenshaushalt		UR
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt		UR
zusammen	Vermögenshaushalt		UR

Verwaltungshaushalt

0,00 EUR

25.181.963,37 EUR

Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO

Fehlbetrag

In den Solleinnahmen und -ausgaben sind enthalten:

Kassenreste	Ausgaben Company Com					
Abgang alter Reste:		Ausgaben Einnahmen	-24.282,79 0,00	EUR		
Haushaltsreste:		Ausgaben Einnahmen	345.336,69 4.024.030,97	EUR EUR		
1. Alten- und Pfleç	geheim Winsen					
Bilanzverlust 2005 28.131,07 EUR						
2. Alten- und Pfleg	geheim Buchholz					
Bilanzsumme am 31.12.2005 Bilanzgewinn 2005 1.785.638,58 EUR 52.816,81 EUR						
Haushaltsreste: Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben 345.336,69 EUI Einnahmen 4.024.030,97 EUI 3.918.474,80 EUI Einnahmen Ausgaben 3.918.474,80 EUI 3.918.474,80 EUI 5.226.916,95 EUF 28.131,07 EUF 28.131,07 EUF 52.816,81 EUF 52.816						
Bilanzsumme am 31.1 Bilanzgewinn 2005	Ausgaben					
4. Abfallwirtschaft						
Bilanzsumme am 31.1 Jahresgewinn 2005	2.2005					
5. Abwasserbeseitig	jung					
Bilanzsumme am 31.1. Bilanzgewinn 2005	Ausgaben 0,00 EUR shaltsreste: Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Vermögenshaushaushaushaushaushaushaushaushaushau					
6. Gebäudewirtscha	ft					
Bilanzsumme am 31.13 Bilanzgewinn 2005	Vermögenshaushalt					
7. Kreisstraßen						
Bilanzsumme am 31.13 Bilanzverlust 2005	2.2005					

8. Informationsverarbeitung

Bilanzsumme am 31.12.2005 Bilanzverlust 2005 1.900.834,23 EUR 335.920.44 EUR

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über die Jahresrechnungen 2004 und 2005 und die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO))

Die Jahresrechnungen 2004 und 2005 mit Rechenschaftsbericht sowie die Stellungnahme des Landrats zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu diesen Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 21.12.2007 bis zum 07.01.2008 montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus in Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, Gebäude B, Zimmer 121 öffentlich aus (§ 65 NLO i.V.m. §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO).

Die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen 2004 und 2005 mit den Stellungnahmen des Landrats werden gegen Kostenerstattung in Höhe von 6,00 EUR an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 19.12.2007

In Vertretung

Rainer Rempe Erster Kreisrat

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBI. S. 511) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- 1. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung

- 1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer F\u00f6rderleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Tagespflegeperson.
- 2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.

- 3. Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- 4. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,50 €/Stunde. Dieser Betrag enthält auch die Sachkosten, mit Ausnahme der Verpflegungskosten. Das Essensgeld muss direkt von den Eltern an die Tagesmutter gezahlt werden. Es gelten folgende Höchstbeträge: 36,00€ monatlich bei 5Tage/Woche und einer Hauptmahlzeit 48,00€ monatlich bei 5Tage/Woche und zwei Hauptmahlzeiten 60,00€ monatlich bei 5Tage/Woche und drei Hauptmahlzeiten

Enthalten sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson. Ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich wird der Fördersatz auf 606,66 € monatlich festgelegt. Sollte es unter Berücksichtigung der Fahrtzeiten von Berufstätigen und der Dienstzeiten wie z. B. im Einzelhandelsbereich notwendig sein, die Betreuungsstunden bis zu 11 Stunden anzuerkennen, ist dies im Einzelfall möglich. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Dieses ist nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich.

- 5. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten, Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind.
- 6. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- 7. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung anteilig der Tage berechnet. Die Unfallversicherung ist jährlich im Nachhinein fällig. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.
- 8. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
- 10. Nachgewiesenen Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden bei der Betreuung von einem Kind mit dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Aufnahme von 2 Kindern mit dem vollen Mindestbetrag anerkannt. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt.

§ 4 Ausnahme

1. Für Personen, die eine Qualifikation nach den bisherigen rechtlichen Regelungen vorweisen können, wird der Fördersatz auf 3,00 € pro Stunde festgesetzt.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Nachgewiesenen Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden bei der Betreuung von einem Kind mit dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Aufnahme von 2 Kindern mit dem vollen Mindestbetrag anerkannt. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt.

2. Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,00 € pro Stunde festgesetzt.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldnern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6 Beitragsschuldner

- 1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- 2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7 Beitragshöhe

- 1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- 2. Für das dritte Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben

§ 8 Einkommensermittlung

- Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach der Abteilung Jugend und Familie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
- Eltern, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerbungsleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- 3. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
- 4. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- 5. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form z. B. durch Bescheid nachzuweisen.
- 6. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den in Ziffer 1 benannten Personen nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Winsen/L. 19. Dezember 2007

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rainer Rempe Erster Kreisrat

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

pro	Monat	21-39	Std.	40-59	9 Std.	60-79	Std.	80-99	Std.	100-1	19 Std.	120-13	39 Std.	140-15	9 Std.	160-17	9 Std.	ab 18	0 Std.
		1.Kind	2. Kind																
bis	1499	15€	12 €	30 €	24 €	45€	36 €	60 €	48 €	75€	60€	90 €	72 €	105€	84 €	120€	96€	135€	108€
ab	1500	18 €	14 €	37 €	28 €	55€	42 €	73€	56 €	90 €	70 €	108€	84 €	126€	98€	144 €	112€	162 €	126 €
ab	1750	22 €	17 €	44 €	34 €	66€	51 €	86 €	68€	105€	85€	128 €	102€	152 €	119€	175€	136 €	198 €	153€
ab	2000	26€	20 €	52 €	40 €	78€	60 €	102€	80 €	125€	100€	152 €	120 €	180 €	140 €	207€	160 €	234 €	180 €
ab	2250	30 €	23€	60€	46 €	90€	69€	120 €	92 €	150€	115€	180 €	138 €	210 €	161€	240 €	184 €	270 €	207 €
ab	2500	35 €	26 €	70 €	53 €	105€	79 €	140 €	105€	175€	130 €	210 €	156 €	245€	182 €	280 €	208€	315€	234 €
ab	2750	40 €	30 €	80 €	60€	120 €	90 €	160 €	120 €	200€	150 €	240€	180 €	280€	210€	320 €	240 €	360 €	270 €
ab	3000	45 €	34 €	90€	68 €	135€	102 €	180€	136 €	225€	170 €	270€	204 €	315€	238 €	360 €	272 €	405€	306 €
ab	3500	50 €	38 €	100€	76 €	150 €	114 €	200€	152 €	250 €	190 €	300€	228€	350 €	266 €	400 €	304 €	450 €	342 €
ab	4000	56 €	42 €	112 €	84 €	168€	126 €	224 €	168 €	280 €	210 €	336 €	252 €	392 €	294 €	448€	336 €	504 €	378 €

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung an ihren Grundschulen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der nach § 1 betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungs-berechtigten der Samtgemeinde nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind für die Betreuung und/oder Ferienbetreuung nach § 1 angemeldet hat.

§ 3 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf wird für die Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
 - Sommerferien von mindestens 3 Wochen,
 - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Woche

werktags von 8.00 bis 16.30 Uhr angeboten.

In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Betreuung beträgt monatlich
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr: je angemeldeten Wochentag 15,59 € inkl. Mittagessen
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 16.30 Uhr: je angemeldeten Wochentag 25,98 € inkl. Mittagessen.

Die Betreuungszeiten zu a) oder b) sind für mindestens zwei Tage in der Woche verbindlich anzumelden. Sollte die Betreuungszeit zu b) bereits für zwei Tage die Woche verbindlich angemeldet sein, kann zusätzlich die Betreuungszeit zu a) für einen Tag in der Woche angemeldet werden.

- (2) Nehmen mehrere Geschwisterkinder an der Betreuung an einer Grundschule der Samtgemeinde Elbmarsch oder in einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten teil, so wird für das erste und zweite Kind jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe von lediglich 75 % der in § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Gebühr erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien (siehe § 4 Abs. 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (8.00 bis 13.00 Uhr) 5,00 €. Schüler, die zu der Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, können diese ohne weitere Gebühren auch während der Zeit der Ferienbetreuung besuchen.
- (4) Gebührenpflichtige erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 in folgender Höhe
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr: je angemeldeten Wochentag 2,17 € monatlich
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 16.30 Uhr: je angemeldeten Wochentag 8,66 € monatlich
 - c) bei einer Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr während der Ferienbetreuung: je angemeldeten Vormittag 2,50 €.

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses ist das Familiennetto-Einkommen (Einkommensgemeinschaft). Dieses wird ermittelt aus der Summe des jährlichen Einkommens (alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert), reduziert um

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern und
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das maßgebliche Familiennetto-Einkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt

 Familien mit einem Kind (zusammenlebende Elternteile / Partner): je weiteres Kind, das in dem Haushalt lebt und für das ein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz besteht: 	1.660,00€
	+ 210,00 €
 Alleinerziehende mit einem Kind: je weiteres Kind, das in dem Haushalt lebt und für das ein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz besteht: 	1.035,00€
	+ 210,00 €

Das Familiennetto-Einkommen ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides, in der Regel des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres, nachzuweisen. Falls kein Steuerbescheid vorgelegt werden kann, ist das Einkommen durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, wenn dadurch die vorgenannten Einkommensgrenzen überschritten werden.

(5) Die monatlichen Gebühren zu Abs. 1 und 2 werden jeweils zum 20. des Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren zu Abs. 3 werden vor Beginn der Ferienbetreuung insgesamt eingezogen.

- (6) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung beträgt
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr: 4,50 € inkl. Mittagessen (2,00 € ohne Mittagessen) je Tag
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 16.30 Uhr: 8,00 € inkl. Mittagessen (5,50 € ohne Mittagessen) je Tag.

Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit zu entrichten.

§ 5 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Bei einer Kündigung ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 1, 3 und 6 ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 4 Abs. 6 erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausnahmen von der Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen sind nur zulässig, wenn eine zusätzliche Essenbestellung nicht mehr kurzfristig möglich ist.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Vereinbarung einer Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 1 und 3.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marschacht, den 06.12.2007

Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister



über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Elbmarsch

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 7, 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 6.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3. Die der/dem Archivbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten zustehende Aufwandsentschädigung ist jeweils am 1. eines Monats zu zahlen. Die an die Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen sind am 1.4. und 1.10. des Jahres mit jeweils 6 Monatsbeträgen fällig. Die Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.6. und 31.12. des Jahres abzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 60,-- und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von € 15,-- je Sitzung.
- 2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/in

€ 135,--

b) an Fraktionsvorsitzende

€ 135,--

c) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Samtgemeindeausschusses mit Ausnahme des Samtgemeindebürgermeisters

€ 60,--

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 15,-- je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

- 1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
 - a) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Samtgemeindeausschusses mit Ausnahme des Samtgemeindebürgermeisters

€ 18,--

b) an die Ratsfrauen/Ratsherren

€ 16,--

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:



a) der/die Archivbeauftragte / Leiter/in des Gemeindearchivs	150, €
b) die Gleichstellungsbeauftragte	150, €
c) die Schiedsfrau/der Schiedsmann	60, €
d) die stellv. Schiedsfrau/der stellv. Schiedsmann	20, €
e) der/die Seniorenbeauftragte	60, €
f) der/die Plattdeutsch-Beauftragte	30, €

§ 7 Verdienstausfall

- 1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- 2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- 3. Die Verdienstausfallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf € 16,-- je volle Stunde und max. auf € 130,-- je Tag begrenzt. Verdienstausfall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. zwischen 8 und 18 Uhr entstanden ist.
- 4. Auf Antrag werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zu einem Betrag von € 8,-- je angefangener Stunde ersetzt.

§ 8 Auslagen

1. Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.



2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 30,-- im Monat begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Daneben wird der Verdienstausfall nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 28.01.2002 außer Kraft.

Marschacht, den 6. Dezember 2007

Samtgemeinde Elbmarsch

Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister

die Aufwendungen

im Vermögensplan
 die Einnahmen

die Ausgaben

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 26.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

8 .

Mit dem Nachtragshaushaltsplar	n werden	3 '		
100	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	5.613.300	5.613.300
die Ausgaben	0	0	5.613.300	5.613.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	639.700	639.700
die Ausgaben	0	0	639.700	639.700
m Wirtschaftsplan für die Abwas	sserbeseitigung werden			
	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	1.669.200	1.669.200

0

-161.000

-280.000

1.669.200

1.516.400

1.516.400

1.669.200

1.785.400

1.785.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert,

430,000

549.000

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 740.000 € um 540.000€ vermindert und damit auf 200.000€ neu festgesetz.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO wird nicht geändert. Das gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, den 26.11.2007

(Rennwald) Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 12. Dezember 2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02. Januar bis 10. Januar 2008

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montag bis Freitag Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr

Hollenstedt, den 18. Dezember 2007

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBI. S. 345) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Allgemeines
- 2 Grundsatz
- 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- 4 Gebührenpflichtige
- 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- 80000000 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- 8 Ordnungswidrigkeiten
- 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung - dezentral - vom 01.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - 1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben,
 - 2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen
 - als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt : gemäß (§ 13) Abwasserbeseitigungssatzung

1.	Bei der Regelabfuhr	
	für einen m³ entnommenen Abwassers	23,61 €
2.	Bei der Bedarfsentleerung	
	für einen m³ entnommenen Abwassers	23,61 €
3.	Bei der Endabfuhr	
	für einen m³ entnommenen Abwassers	23,61 €
4.	Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben	
	für einen m³ entnommenen Abwassers	18,49 €
5.	Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m	
	Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage	5,95€

6. Notdienst - Wochenend-, u. Feiertagszuschlag

Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungslage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben.

eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere

angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben

59,50€

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) oder einen kleinen Kläranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1außer Betrieb genommen wird und die Endabfuhr

durchgeführt worden ist. Die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von Absatz 1.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte oder gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Zugang verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 01.04.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Jesteburg, den 13. Dezember 2007

Samtgemeindebürgermeister

Abwasserbeseitigungsatzung – dezentral der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBI. S. 371), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

-			
S	1	$\Delta \Pi \epsilon$	gemeines
V	1		

- Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen
- ω ω ω ω ω ω ω ω ω Anschlusspflicht
- 4 Benutzungspflicht
- Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- Entwässerungsantrag
- Entwässerungsgenehmigung
- Einleitungsbedingungen 8
- Zulässigkeit für Bau u. Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube (ASG) 9
- § 10 Betrieb der Kleinkläranlage
- Betrieb der sonstigen Anlagen § 11
- Überwachung der Abwasseranlage § 12
- § 13 Entleerung, Entschlammung, Fäkalschlammabfuhr
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Haftung
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Gebühren
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - 1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
 - 2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen
 - als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden

Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten fäkalhaltigen Schmutzwassers, soweit die Samtgemeinde Jesteburg abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser und der Schlamm, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastete Kühlwasser und Grundwasser.
- (3) Schmutzwasser ist
 - 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, sofern sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, aus Kleinkläranlagen und aus sonstigen Anlagen einschließlich von Fäkal- und Klärschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) "Schlamm" im Sinne dieser Satzung ist gem. DIN 4261, Teil 3, die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen. Mehrere Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer/innen sind als Gesamtschuldner/innen verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die/den Rechtsnachfolger/in(nen) über.

Anschlusspflicht

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut und bezugsfertig ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, soweit nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Jesteburg die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist oder die wasserrechtliche Erlaubnis eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Samtgemeinde vorschreibt. Anderenfalls erfolgt ein Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage.
- (4) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame dezentrale Abwasseranlage entsorgt werden. Dem Antrag auf Zulassung einer gemeinsamen Abwasseranlage für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern/innen gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte (die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung) auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis oder einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert sind, die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, soweit erforderlich, vorliegt, und der Samtgemeinde die entsprechenden Nachweise vorgelegen haben.

§ 4 Benutzungspflicht

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den § 8 gilt, der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Abfuhr gem. § 13 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Belange der öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege dürfen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich ausgesprochen werden.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist von den nach § 3 (1) Verpflichteten innerhalb 1 Monats nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bei der Samtgemeinde in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, (soweit vorhanden)
 - 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer,
 - b. Vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - c. Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - d. Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der dezentralen Abwasseranlage erforderlich sind.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse, wie die Änderung der Größe und Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der/des Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufes sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Sofern bestehende Entwässerungsanlagen ganz oder teilweise weiterverwendet werden, sind sie den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.
- (6) Die Genehmigung befreit die/den Unternehmer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (7) Die Samtgemeinde kann der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kosten-

- tragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) In die dezentrale Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingebracht werden, die die Verschmutzung "häuslichen Abwassers, übersteigen.
- (2) Es ist insbesondere <u>verboten</u>, Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen oder solche Stoffe einzuleiten, die
 - feuergefährlich oder explosiv sind und/oder feuergefährliche, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - 2. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren,
 - 3. Wartungs- Bedienungs- sowie Aufsichtspersonal in der Abwasseranlage gefährden können.
 - 4. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - 5. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlachtabfälle u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - 6. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - 7. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus Tierhaltung,
 - 8. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
 - 9. Benzin Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 8), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
 - 11. Kondensate aus Feuerungsanlagen; <u>Ausnahmen</u> sind gem. des ATV-Merkblattes "M 251" zulässig.

§ 9 Zulässigkeit für Bau u. Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

- (1) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - 1. das betreffende Gebäude
 - a. einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und

Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrwesen dient oder

- b. das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
- 2. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
- die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist.
- (2) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall als Übergangslösung für max. 5 Jahre möglich
 - bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage oder
 - 2. zur Behebung eines Abwassermissstandes.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haben der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in sind für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gem. DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4, auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Samtgemeinde und dem Landkreis Harburg erstmals bis zum 01.03.2008 und danach alle 5 Jahre nachzuweisen sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung nachzuweisen. Die abflusslose Sammelgrube ist mit einem Füllstandsanzeiger auszurüsten.
- (5) Die abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.
- (6) Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene abflusslose Sammelgruben werden erst mit der Genehmigung der Samtgemeinde nach § 7 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung. Nur für die von der Samtgemeinde genehmigten Anlagen ist die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig.

§ 10 Betrieb der Kleinkläranlage

(1) Die Kleinkläranlagen sind von der/vom Grundstückseigentümer/in gemäß DIN 1986 und DIN 4261 "Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb" in der jeweils geltenden Fassung als private Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Nachrichtlich:

Kleinkläranlagen sind gem. DIN 4261 folgende Anlagen:

a. Mehrkammer-Absetzgruben (MAG) für mechanische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 0,3 cbm, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 3 cbm haben. Sie dürfen bis 4 cbm Gesamtnutzvolumen als Zweikammergrube ausgebildet sein.

- b. Mehrkammer-Ausfaulgruben (MAF) für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1,5 cbm, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6 cbm haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergrube ausgebildet sein.
- c. Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung.
- (2) Die Kleinkläranlagen selbst sind nicht Teil der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage. Die Samtgemeinde hat die Abwasserbeseitigungspflicht mit den Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. 149 Abs. 4 NWG auf die Nutzungsberechtigten übertragen.
- (3) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
- (4) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.

§ 11 Betrieb der sonstigen Anlagen

- (1) Sonstige Anlagen sind Grundstücksentwässerungsanlagen, außer abflusslose Sammelgruben nach § 9 und Kleinkläranlagen nach § 10, für die in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Entschlammung/Entleerung durch die Samtgemeinde vorgeschrieben ist.
- (2) Die sonstigen Anlagen sind von der/vom Grundstückseigentümer/in als private Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Die sonstigen Anlagen selbst sind nicht Teil der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Ableitung des in sonstigen Anlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
- (5) Die sonstigen Anlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die sonstige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.

§ 12 Überwachung der Abwasseranlage

- (1) Der Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Funktion der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen der Abwasserbeseitigung sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Abwasseranlage trägt die/der Grundstückseigentümer/in, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen den Regelungen nach §§ 9, 10, 11 und 13 errichtet wurde und betrieben wird.

§ 13 Entleerung, Entschlammung, Fäkalschlammabfuhr

- (1) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden wie folgt entsorgt:

1. Regelabfuhr für Altanlagen:

- a. Mehrkammer-Absetzgruben sind mindestens einmal jährlich (alle Kammern) zu entleeren. Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese.
- b. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind beginnend ab dem 1.1.1991 mindestens in einem Abstand von zwei Jahren zu entschlammen (alle Kammern). Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
- c. Sonstigen Anlagen sind nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entleeren/zu entschlammen.

2. Bedarfsentleerung:

- a. Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten, so führt dies zu keiner Verschiebung der jährlichen bzw. zweijährigen Abfuhr.
- b. Wird bei einer Kleinkläranlage gem. DIN 4261 die erforderliche Wartung mit Schlammspiegelmessung durchgeführt, erfolgt die Entschlammung abweichend von den vorstehenden Zeiträumen nach den Vorgaben des Wartungsberichtes.
- c. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung/Entschlammung anzuzeigen.

3. Endabfuhr:

- a. Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentralen Grundstücksabwasseranlage vollständig zu entleeren.
- b. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

4. Abflusslose Sammelgruben:

- a. Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese.
- b. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben den Entsorgungszeitraum bekannt. Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung bei der/bei dem Eigentümer/in. Ein Anspruch

auf Entsorgung zum angekündigten Termin besteht nicht. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Bei einem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist mitzuteilen, wann der tatsächliche Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und die Stillegung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt sind.
- (2) Gelangen nach § 8 Abs. 2 einzuleiten verbotene gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichteten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern, so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (6) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, der Samtgemeinde
 - 1. innerhalb eines Monates nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen,
 - 2. innerhalb eines Monates nach dem Wartungstermin den neuesten Wartungsbericht zuzusenden.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Wenn bei Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden



kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 65 68 und 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i.d.F. vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - 2. § 4 das bei ihm anfallende und der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegende Abwasser und Stoffe nach § 13 nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - 3. § 6 Abs. 1 den Entwässerungsantrag nicht stellt,
 - 4. § 7 Abs. 8 mit der Herstellung oder Änderung begonnen hat,
 - 5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt,
 - 6. § 9 Abs. 3 die Wassermenge nicht nachweist,
 - 7. § 9 Abs. 4 die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist,
 - 8. § 12 Abs. 1 den Zutritt verweigert,
 - 9. § 12 Abs. 2 erforderliche Auskünfte verweigert,
 - 10. § 13 Abs. 1 und 2 die Entleerung, bzw. die Entschlammung verweigert,
 - 11. § 13 Abs.2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - 12. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 01.04.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007 und die Satzung über Beseitigung von Abwasser in abflusslosen Sammelgruben vom 01.01.1999 außer Kraft.

Jesteburg, den 13. Dezember 2007

Samtgemeindebürgermeister



Satzung

zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

" § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-Frontlänge 1,12 Euro. "

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 22.11.2007

Rosenzweig Bürgermeister



S a t z u n g zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf (Bädersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

"Der Badegast hat an der Kasse vor Eintritt in das Bad eine Eintrittskarte gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Mehrfachkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar. Saisonkarten und kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarten sind mit einem Lichtbild und einer gültigen Wertmarke zu versehen und nicht übertragbar.

Unter dem Begriff der Familie sind Eltern mit Kindern zu verstehen, für die ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht und die in einem Haushalt leben."

§ 2

§ 16 wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

"Kinder bis zu 6 Jahren sowie Begleitpersonen nach § 3 Abs. 6 und 7 haben freien Eintritt."

§ 3

§16 wird in Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

"Die Einzelkarte (Erwachsene) gilt am Tag der Ausgabe. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Bades. Die Einzelkarte (Jugendliche) berechtigt zum mehrmaligen Betreten des jeweiligen Bades am Tag der Ausgabe. Mehrfachkarten für das Freibad gelten bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Gebührenänderung in Kraft tritt.

Saisonkarten gelten für den der gültigen Wertmarke entsprechenden Zeitraum; für das Hallenbad gilt der Zeitraum vom Tag der Eröffnung (i.d.R. bei Schließung des Freibades) bis zur Schließung (i.d.R. bei Eröffnung des Freibades) als eine Saison. Die für das Freibad gültigen Saisonkarten berechtigen nicht zur Mitbenutzung des Hallenbades."

§ 17 wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren für das Freibad betragen	bis zur Voll- endung des	nach Voll- endung des
	16. Lebensjahres	16. Lebensjahres
für	(Jugendliche)	(Erwachsene)
1. Einzelkarte	1,90 €	3,00€
2. Einzelkarte Feierabendtarif (§ 3 Abs.2)	1,20 €	2,00€
3. Zehnerkarte	15,70 €	24,60 €
 Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person 	1,50 €	2,40 €
Saisonkarte für Einzelpersonen	24,40 €	61,40 €
6. Saisonkarte für eine Familie	85,60 €	

§ 5

- § 19 wird wie folgt neu gefasst:
- "1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur von dem dazu befähigten Personal während der Betriebszeiten erteilt werden. Der Schwimmunterricht umfasst 10 Unterrichtsstunden je Schwimmkurs.
- 2. Die Unterrichtsgebühr von 40,00 € für 10 volle Unterrichtsstunden ist an den zuständigen Schwimmmeister zu zahlen.
- 3. Die Schwimmmeister bieten bei Bedarf folgende Kurse an:
- Baby-Wassergewöhnung:
 Dieser Kurs ist für Eltern und ihre mindestens 6 Monate alten Kinder geeignet.
 Der Kurs umfasst 10 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 50,00 €.
- Babyschwimmen
 Der Kurs ist für Eltern und ihre 12 bis 18 Monate alten Kinder geeignet. Der Kurs umfasst 10 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 50,00 €.
- Aqua-Power
 Der Kurs umfasst 4 Einheiten á 45 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 18,00 €.
- Aqua-Jogging
 Der Kurs umfasst 4 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 20,00 €.

Die Kursgebühren beinhalten das Eintrittsgeld."

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 22.11.2007

Rosenzweig Bürgermeister LANDER RELIGION OF THE RELIGIO

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der Fassung vom 07.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 705)

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

"(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr je m³ tatsächlicher Abfuhr 34,62 €

b) aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben je m³ tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung 32,06 €

c) in den Fällen der Buchstaben a und b dieses Absatzes werden für Schlauchüberlängen über 50 m einschließlich eventuell erforderlicher Zwischenpumpe folgende Zuschläge erhoben:

von 51 - 70 m = $35,70 \in$ von 71 - 90 m = $47,60 \in$ über 90 m = $59,50 \in$.

- (2) In dem Fall der Buchstaben a und b des Absatzes 1 wird für die Bedarfsentleerung an Wochentagen eine Zulage für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 29,75 € an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 41,65 € erhoben.
- (3) Zusätzliche An- und Abfahrt nach zwei bereits unternommenen Fehlversuchen, die nicht besonders vergütet werden, und die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, einschließlich aller Nebenleistungen zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Kosten eweils 53,55 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Neu Wulmstorf, den 22.11.2007

Rosenzweig Bürgermeister



Satzung

der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Seevetal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale, nicht kanalisationsgebundene Abwassereinrichtung).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung sind der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie das aus abflusslosen Gruben, insbesondere durch Fäkalien veränderte häusliche und gewerbliche Wasser, jedoch nicht Abwasser, das die in § 5 der Satzung aufgeführten Stoffe enthält.
- (3) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen (mit und ohne Abwasserbelüftung) und abflusslose Gruben als Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Pächter und andere für das Grundstück Nutzungsberechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen und das Abwasser von der Gemeinde beseitigen zu lassen, sobald es auf seinem Grundstück auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sobald das Grundstück der Anschlusspflicht nach der Abwassersatzung des Landkreises Harburg in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegt und tatsächlich an die zentrale Kanalisation angeschlossen ist.

§ 4

Entleerungsmöglichkeit

Soweit es zur ordnungsgemäßen Leerung erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlage so anzulegen oder nachträglich herzurichten ist, dass sie durch ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert entleert werden kann.

§ 5

Einbringungsverbot

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- 1. Stoffe, welche die Entleerung behindern können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, grobes Papier, Fett, Teer, Harz, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- feuergefährliche, explosionsfähige und andere Stoffe, welche die öffentliche, dezentrale Abwassereinrichtung oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden kann, z. B. Benzin, Benzol, Karbid, zyan- oder arsenhaltige oder radioaktive Stoffe,
- 3. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, sei es auch nur mittelbar, oder die Baustoffe der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage angreifen oder den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung und die Reinigung oder Verwertung der Abwasser stören oder erschweren können, z. B. Säuren, Alkalien,
- 4. Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
- 5. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- 6. Niederschlag-, Drän- und Grundwasser,
- 7. Stoffe, die innerhalb von 12 Stunden das Abwasser in Fäulnis übergehen lassen, wozu auch Stoffe gehören, die diesen Zustand erst durch Vermischung mit anderen Abwässern herbeiführen,
- 8. Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden und in einem höheren Maße als häusliche Abwässer Erreger von Infektionskrankheiten enthalten.

§ 6

Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 2 x jährlich zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen im

- Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt entweder eine regelmäßige Entleerung oder eine regelmäßige Entschlammung der Kleinkläranlagen, in Abhängigkeit der Anlage, in einem 2-jährigen Abstand.

 Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm mit der Schlammentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen.

 Nach der Schlammentnahme sollte bei den Ausfaulgruben in der 1. Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

 Die Gemeinde gibt die Entsorgungstermine spätestens 4 Wochen vor Durchführung bekannt.
- (4) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindesten jedoch einmal jährlich zu entleeren. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde bzw. bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Behinderung erfolgen kann. Grundstücksentwässerungsanlagen und Entleerungsöffnungen müssen zugänglich und frei von Hindernissen sein.
- (6) Liegt im Falle der Regelabfuhr ein Nachweis über eine Entleerung/Entschlammung bis zum Ende des Entsorgungszeitraumes des jeweiligen Abfuhrgebietes nicht vor, wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (7) Besteht die Notwendigkeit zu Bedarfsentleerungen, so hat der Grundstückseigentümer dieses rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, der Gemeinde oder für den Fall, dass er einen Dritten beauftragt, diesem Dritten mitzuteilen.
- (8) Bei Herstellung des Anschlusses an den zentralen Schmutzwasserkanal oder bei Neubau einer Kläranlage, ist die Altanlage ordnungsgemäß stillzulegen und innerhalb von 14 Tagen eine Endentleerung durch ein von der Gemeinde Seevetal zugelassenes Unternehmen durchführen zu lassen und der entsprechende Nachweis über die Endentleerung der Gemeinde vorzulegen. Bei nicht erfolgter Endentleerung wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (9) Überprüfungen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

(3)

(10) Als Dritte zugelassen werden durch Entscheidungen der Gemeinde solche Unternehmen, deren Inhaber oder für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen

Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung fachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 5) in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung abgibt,
 - 2. § 4 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet,
 - 3. § 5 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt,
 - 4. § 6 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 - 5. § 6 Abs. 4 die jährliche Entleerung nicht veranlasst,
 - 6. § 6 Abs. 5 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
 - 7. § 6 Abs. 6 und 7 die erforderlichen Mitteilungen unterlässt,
 - 8. § 6 Abs. 8 die Endentleerung bei Neubau oder Anschluss an das Kanalnetz nicht veranlasst oder nicht nachweist,
 - 9. § 7 Abs. 1-3 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - 10. § 7 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
 - § 7 Abs. 5 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksabwasseranlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004 außer Kraft.

Seevetal, den 11.12.2007

Schwarz Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs.1, 8, 40 Abs.1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als ½ m³ aufgerundet.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Wenn der Grundstückseigentümer ein von der Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung

a) aus Kleinkläranlagen

17,06 €/m³

b) aus abflusslosen Sammelgruben

11,94 €/m³

Die vorgenannten Gebührensätze beinhalten nicht die Abfuhrkosten des Entsorgungsunternehmens.

(2) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Gebühr für die Abwasserbeseitigung

a) aus Kleinkläranlagen

31,58 €/m³

b) aus abflusslosen Sammelgruben

26,46 €/m³

c) aus Abwasseranlagen von Wochenendhäusern mit einer Entsorgungsmenge < 3 cbm (Abfuhrpauschale)

32,29 €

- (3) Wenn der Grundstückseigentümer weder die Gemeinde noch eines der zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von 67,80 € zu entrichten.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene
 5 m ein Erschwerniszuschlag von
 9,52 €
 erhoben.
- (5) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 77,35 € erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenerlass

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

§ 8

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 14.12.2006 außer Kraft.

Seevetal, den 11.12.2007

Schwarz Bürgermeister

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382) i.V.m. § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege,
- die Geh- und Radwege,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
- die Gossen und Straßeneinläufe.
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Hinsichtlich der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.

- (3) Soweit die Gemeinde die Reinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Reinigung
 - der Geh- und Radwege,
 - der Fußgängerverbindungswege,
 - der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
 - eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen),
 - sowie eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 dieser Satzung reinigungspflichtig ist.
- (6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 3

Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird dem nach § 4 bestimmten Personenkreis die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) der Straße übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die übertragene Winterwartungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile:
 - die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte.
 - die Fußgängerüberwege bis zur Fahrbahnmitte,
 - die Rad- und Gehwege,
 - die Gossen und Straßeneinläufe,
 - die Parkspuren und Parkplätze,
 - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
 - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Auf diesen Straßenbestandteilen gilt die Räumung von Eis

- und Schnee wegen der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrsgefährdung als unzumutbar.
- (3) Soweit die Gemeinde die Winterwartung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Winterwartung
 - der Geh- und Radwege,
 - der Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
 - eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
 - sowie eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Außer auf den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
 - auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen.
 - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellen des Personennahverkehrs und des Schülerverkehrs jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m.
- (5) Die den Eigentümern übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (6) Die Pflicht zur Winterwartung gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 der Satzung winterwartungspflichtig ist.
- (7) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

84

Reinigungs- und Winterwartungspflichtige

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 2 und die Winterwartungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- (2) Die Pflichten aus § 2 und § 3 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn
 - a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
 - b) eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
- (4)Den Eigentümern werden die Nießbraucher. Erbbauberechtigten. Wohnungsberechtigten BGB) (§ 1093 und Dauerwohnungs-Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung der Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

§ 5

Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfaßten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 6

Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragten zur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

§ 7

Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5,000.- € geahndet werden.

Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.- € geahndet werden.

69

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Seevetal, den 11.12.2007

Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 11.12.2007

Der öffentlichen Reinigung unterliegende Straßen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung:

Ahornweg

Alte Bahnhofstraße

Alter Elbdeich

Alter Kirchwea

Alter Postweg

Alter Söhn

Alte Straße

Am Alten Sportplatz

Am Anger

Am Appenstedter Wäldchen

Am Bach

Am Bahnhof

Am Bauhof

Am Bienenkorb

Am Birkenhang

Am Blöcken

Am Brink

Am Brook

Am Domplatz

Am Erlengrund

Am Felde

Am Försterland

Am Franzosenhut

Am Fuchshang

Am Göhlenbach

Am Goldbarg

Am Grasweg

Am Hang

Am Heidberg

Am Heidhagen

Am Höpen

Am Horster Dreieck

Am Kamp

Am Kattenberg

Am Kleinen Teich

Am Niederfeld

Am Osterberg

Am Redder

Am Reen

Am Schützenplatz

Am Schulberg

Am Schulsteig

Am Schulteich

Am Sonnenhang

Am Spritzenhaus

Am Tannenberg

Am Twielenberg

An den Teichen
An den Höfen
An der Grenzkehre
An der Reitbahn
Anemonenweg
Ansgarstraße
Appenstedter Weg
Auf dem Salzstock
Auf den Hanfblöcken
Auf der Lohe
Azaleenweg

Bachstelzenweg Bahnhofstraße Beckedorfer Straße Beckerstraße Behnweg Bei den Kämpen Berberitzenweg Bergweg Birkenweg Blumenweg Bohnenkamp Brackeler Straße Breite Straße Brenneick Brombeerweg Brookdamm Bruchwiesen Brunskamp Buchenhain Buchenweg Bültenweg Bürgermeister-Heitmann-Straße Bürgermeister-Reichel-Straße Bürgermeister-Wittwer-Weg Butendieksweg

Dachsbau
Dahlgrund
Deichstraße
Dicker Balken
Diershof
Dieselweg
Dirkenshof
Dirkensweg
Dorfstraße

Eddelsener Siedlung Eddelsener Straße Eddelsener Weg Eibenweg Eichenallee Eichendorffstraße Eichenhagen Eichenstieg Eichenweg Elbdeich Elbring Emmelndorfer Brook Enge Straße Erlenweg

Fachenfelder Eck Fachenfelder Winkel Fasanenring Fasanenweg Fernsicht Fichtenweg Fleestedter Ring Föhrenweg Försterweg Freschenhausener Weg Freudenthalstraße Friedhofstraße Friedrich-Scheunemann-Straße Fritz-Reuter-Straße Fuchsberg Fuhrenkamp

Gartenstraße Ginsterhof Glockenstraße Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße) Glüsinger Straße Goldregenweg Gorch-Fock-Straße Graf-Kalckreuth-Straße Graureiherstieg Greevenbrook Grenzweg Große Heide Große Wiesen Grüner Damm Grützmühle Gustav-Becker-Straße Gutenbergstraße

Haferkamp Hafertwiete Hagelbergweg Haidland Haidgrund Hamburger Straße Hans-Eidig-Weg Harburger Berg Harburger Straße Harmstorfer Straße Hasenwinkel Haulandsweg Hauskoppel Heidekamp Heinrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Helmstorfer Straße

Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermelinweg Herrendeich Hillenklint Hillenring Hinter den Höfen Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Landstraße Hittfelder Schulstraße Hittfelder Twiete Höchtweg Höpenstraße Hörstener Schulstraße Hörstener Straße Hohe Wisch Hohlweg Holtorfsloher Straße Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Homsstraße Horner Straße Horster Landstraße Huckfeldsheide Hufeisen

Ikiaweg Im Alten Dorf Im Alten Moor Im Beek Im Bruch Im Domherrenfeld Im Halftenbrook Im Heubruch Im Rieckenfelde Im Stuck Im Zeesen Imbuschfeld **Immenhof** Immenweg In den Jehrden In den Lünen In de Wieden Interessentenforst

Jahnstraße Jesdal Jesteburger Straße Johannes-Vogel-Straße Justus-Kelp-Straße

Kämpenweg Karoxbosteler Chaussee Karoxbosteler Weg Kastanienallee Kämpenstieg Kehrwieder
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kiesgrund
Kirchstraße
Klaus-Groth-Straße
Kleckener Straße
Kleine Heide
Kleinmooringen
Kolkweg
Kolkwinkel
Kornblumenweg
Kornweg
Kürbsweg

Langenbergstraße Lehmkuhle Lerchenweg Lilienthalstraße Lilienweg Lindenstraße Lindhorster Straße Lönsring Lührsweg Lütwarnsweg

Marquardtsweg Marquardtsstieg Marxener Straße Maschener Kirchweg Maschener Schützenstraße Maschener Straße Mattenmoorstraße Matthias-Claudius-Straße Melkerstieg Metzendorfer Straße Milchberg Missionsweg Mittelweg Mohnweg Moordammtwiete Moorstraße Moorweide Moorweidendamm Mühlenstraße Mühlenweg

Natenbergweg Natenhöhe Neue Deichstraße Neuer Weg Neuenfelde Narzissenweg Neuer Weg Niedermoor

Ohbaumsfeld Ohlendorfer Straße Ohlendorfer Stieg Osterberg Osterkamp Ostweg Op de Bult Overdamm Overdeich Oversand

Parkstraße Pastorenwiesen Pommernweg Poststraße Pulvermühlenweg

Querstraße

Räuberberg
Rampe
Rehenwiesen
Rehmendamm
Reiherstieg
Rilkestraße
Ring
Ringstraße
Rönneburger Straße
Roggenkamp
Rübenkamp
Rüstweg

Sandweg Schaarackerweg Schafkovenberg Schlesierweg Schöne Aussicht Schrankenweg Schützenstraße Schulkamp Schulstraße Schwarzer Weg Seevetalstraße Seevestraße Speckmannstraße Steineck Steller Straße Stinnweg Storchenweg Sudermannstraße Surfelln

Tannenkamp Teknerweg Theodor-Fontane-Straße Theodor-Storm-Straße Torfstelle Triftweg Trinover Uhlandstraße Uhlenbusch Uhlengrund Unner de Bult Up de Brak Up de Heid Up`n Sand

Veilchenweg
Vogelbeerenweg
Volkmannstraße
Vogelsang
Vor den Hockenkuhlen
Vor der Heide
Vorwerkring
Voßbarg
Voßkamp

Waldgraben Waldschlucht Waldwinkel Weidenstieg Weiße Heide Werkstraße Westpreußenweg Wielandweg Wiesenweg Wildenmoor Wilder Kamp Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Cohrs-Weg Winkelweg Winsener Landstraße Winsener Straße Wittenberger Feld Wittenberger Weg Wollgrasweg Wübbenhof

Zu den Reetwiesen
Zürnkamp
Zürnweg
Zum Buchwedel
Zum Eichhof
Zum Großen Ahren
Zum Jugendheim
Zum Junkernfeld
Zum Kleinen Ahren
Zum Müllerbek
Zum Sportplatz
Zum Suhrfeld
Zum Wendeplatz
Zur Wassermühle

Anlage 2

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 13.12.2004

Straßen, in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung auf den Fahrbahnen ausgenommen sind:

Alte Bahnhofstraße	
Alter Damm	
Alter Elbdeich	von Elbdeich bis Neue Deichstraße
Alter Postweg	von Unner de Bult bis Fachenfelder Weg
Am Bahnhof	von Hittfelder Landstraße bis Gustav-Becker-Straße
	und von Emmelndorfer Straße bis Gartenstraße
Am Bauhof	
Am Felde	von Glüsinger Straße bis Pulvermühlen
Am Göhlenbach	
Am Golfplatz	
Am Plack	von Overdamm bis Hörstener Schulstraße
Am Schützenplatz	von Schützenstraße bis Im Heubruch und
	von Im Heubruch bis Karoxbosteler Chaussee
An den Teichen	von Ohlendorfer Straße bis Zum Buchwedel
An der Grenzkehre	von Winsener Landstraße bis Hausnummer 2a
Appenstedter Weg	
Auf der Lohe	von Winsener Straße bis Osterkamp
Bahnhofstraße	
Beckerstraße	
Brackweg	
Breite Straße	von Ohlendorfer Straße bis Horner Straße
Brookdamm	
Bürgermeister-Reichel-Straße	
Butendieksweg	
Deichstraße	von Hörstener Schulstraße bis Grüner Damm
Eichenallee	
Eichendorffstraße	
Elbdeich	von Neue Deichstraße bis Alter Elbdeich
Emmelndorfer Straße	
Fachenfelder Weg	von Alter Postweg bis Freschenhausener Weg
Forstweg	

Freschenhausener Weg	von Horster Landstraße bis Fachenfelder Weg	
Friesenweg	von Brookdamm bis Einmündung Hagoltweg	
Gartenstraße		
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)	á á	
Graf-Kalckreuth-Straße	von Eddelsener Straße bis Sunderweg	
Großmoordamm	·	
Grüner Damm		
Gustav-Becker-Straße		
Hamburger Straße		
Heckenweg	von Holtorfsloher Straße bis Zum Eichhof	
Helmstorfer Straße	von Jesteburger Straße bis Lindhorster Straße	
Hittfelder Schulstraße		
Höchtweg		
Hörstener Schulstraße		
Hörstener Straße		
Holtorfsloher Straße		
Homsstraße	4	
Horner Straße	von Ramelsloher Allee bis Breite Straße	
Im Heubruch		
Karoxbosteler Chaussee		
Kirchstraße		
Kleinmoordamm		
Lindenstraße		
Lindhorster Straße	von Maschener Straße bis Helmstorfer Straße	
Lührsweg	von Kaufhaus Kirsch bis Kreisstraße	
Maschener Kirchweg		
Maschener Schützenstraße		
Metzendorfer Straße	von Emmelndorfer Straße bis Beckedorfer Straße	
Moorweidendamm		
Mühlenstraße		
Natenbergweg		
Neuenfelde		
Niedermoor		
Osterkamp		
Oversand		
Peperdieksberg		
Peperdiekshöh		

Ringstraße	von Helmstorfer Straße bis Beckerstraße
Rübenkamp	von Unner de Bult bis Hamburger Straße
Schulkamp	
Schulstraße	
Schützenstraße	
Seevetalstraße	
Sunderweg	-
Teknerweg	
Vogelsang	
Winsener Landstraße	von Einmündung in Höhe Fernsicht bis An der Grenzkehre
Zu den Reetwiesen	
Zufahrt zur Schule Ramelsloh	
Zum Buchwedel	von Ohlendorfer Straße bis An den Teichen
Zum Eichhof	
Zum Sportplatz	

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. s. 359) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S 29) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich "Straßen" genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung". Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) auf real geteilten Grundstücken werden gebührenmäßig ebenso behandelt wie Doppelhäuser und Hausgruppen auf ideell geteilten Grundstücken, und zwar mit gleichen Gebührenanteilen, wenn sie nicht direkt an einer zu veranlagenden Straße (Anlage I) liegen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst mindestens

- die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, die Papierkorbentleerung sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b) die Kostenanteile für die nach § 10 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen und Befreiungen
- c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die auf volle Meter ab- bzw. aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront € 0,99. Für verkehrsberuhigt ausgebaute Straßen wird die gleiche Reinigungsgebühr erhoben.
- (2) In Straßen mit nur einseitigem Hochbord werden alle Eigentümer angrenzender Grund- stücke mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

§ 5 Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung.

(2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

\$ 8

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Befreiung

Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Seevetal, den 11.12.2007

Schwarz Bürgermeister Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575, 579) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Tostedt erhebt im Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die zur Benutzung gegen Entgelt
 - a) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen für jeden zugänglichen Orten
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,

bereitgehalten werden.

(2) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) Die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle k\u00f6rperliche Bet\u00e4tigung erfordern (wie z.B. Tischfu\u00dball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldverhältnis

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb genommen wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 8), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts bei der Stadt eingeht.

§ 4 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die Halterin/der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, zu deren/dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate bemisst sich
 - a) bei **Geräten mit Gewinnmöglichkeit**, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind, nach dem elektronisch auslesbaren **Einspielergebnis**,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Zahl und Art der Spiel geräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)
- (3) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Abs. 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 Euro als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

Steuersätze § 6

(1) Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt

a) in Gaststätten, Kantinen o. ä.

10 v.H. des Einspielergebnisses

Räumen

12 v.H. des Einspielergeb

b) in Spielhallen

nisses

Die zu entrichtende Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

(2) Für das Aufstellen von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat

a) in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen

30,00 Euro

b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

60,00 Euro

(3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 und 2 für jeden angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

500,00 Euro

§ 7 Besteuerungsverfahren

(1) Für jedes Spielgerät ist die Steuer vom Halter bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Steueranmeldezeitraum getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit selbst zu berechnen und einzureichen. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Endet die Steuerpflicht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben), so ist die Steuer bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats einzureichen.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung (Steuererklärung) gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung (AO)).

- (2) Bei fehlender oder nicht rechtzeitig eingereichter Steuererklärung, unrichtiger oder nicht vollständiger Berechnung ist die Gemeinde Tostedt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. In diesen Fällen ist der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zudem kann der Steueranmeldezeitraum nach Absatz 1 auf einen Kalendermonat festgesetzt werden, so dass die Steuer bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einzureichen und zu entrichten ist.
- (3) Für den Steueranmeldezeitraum ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den nachfolgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Abrechnungszeitraumes anzuschließen.
- (4) Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke (Auslesestreifen) mit sämtlichen Parametern einschließlich des Statistikabschnittes entsprechend § 5 Abs. 2 für den Abrechnungszeitraum und falls gefordert auch für zurückliegende Abrechnungszeiträume einzureichen.
- (5) Die Steuererklärung muss von der Halterin/dem Halter bzw. Vertreterin/Vertreter unterschrieben sein.
- (6) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, aufzubewahren (§ 147 AO).

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffende Änderungen von Spielgeräten binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

Bei Veränderungen in der Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist sofort eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen.

- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs.1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß der Abgabenordnung (§ 150 AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigenpflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht

Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gewähren sowie Geschäftsunterlagen und aktuelle Zählwerkausdrucke vorzulegen. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Steuern verkürzt,
 - b) der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Einreichung der Steuererklärung und der angeforderten Zählwerkausdrucke gemäß § 7 und § 11 nicht nach kommt,
 - c) der Melde- und Anzeigenpflicht nach § 8 zuwiderhandelt,
 - d) der Mitwirkungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Damit die Berechnung der Steuer bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken für den Kalendermonat Januar 2008 erfolgen kann, ist eine Auslesung der Spielgeräte für Dezember 2007 bis spätestens zum 03. Januar 2008 vorzunehmen. Dieser Zählwerkausdruck sowie die Zählwerkausdrucke für das erste Kalendervierteljahr 2008 sind spätestens bis zum 10. April 2008 mit der Steuererklärung einzureichen. Alle weiteren Auslesestreifen müssen nur auf Anforderung eingereicht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 26. September 2001 außer Kraft.

Tostedt, den 12. Dezember 2007

Bürgermeister

TREIS HARBI

Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" (= elektronisch gezählte Kasse minus Röhrennachfüllungen) ausgewiesene Betrag.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der vollständige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält, und
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und / oder der Räumlichkeiten.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 3 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 12 v. H. vom Spieleinsatz.
- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
 - 1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO
 b) an anderen Aufstellungsorten
 30,00 EUR
 16,00 EUR
 - 2. für Musikautomaten 12,00 EUR

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie/er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 der Abgabenordnung (AO)). Die Stadt kann verlangen, diese auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gemäß 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde- und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Winsen (Luhe) vom 12.12.1985 in der Fassung vom 23.06.1999 (5. Änderung) für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007.

§ 9 Abs. 2a (ab Anfang des Jahres 2002) Ziffern 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Winsen (Luhe) vom 12.12.1985 in der Fassung vom 23.06.1999 (5. Änderung) erhält folgende Fassung:

§ 9 Bemessungsgrundlage, Steuersatz

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 3) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat:

für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. vom Spieleinsatz (= der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" ausgewiesene Betrag). Als Zählwerksausdruck gilt der vollständige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Artikel III

§ 1 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit die nach Artikel II dieser Satzung berechnete Steuerschuld höher ist als die, die sich nach § 9 Abs. 2a Ziff 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Winsen (Luhe) vom 12.12.1985 in der Fassung vom 23.06.1999 (5. Änderung) ergäbe, wird die Steuerschuld auf den letztgenannten Betrag (der bisherigen Satzung) begrenzt.
- (2) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel I § 6 entsprechend.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Regelungen des Artikel II treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2007.

Winsen (Luhe), den 17.12.2007

Bürgermeisterin

1. Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI. S. 203) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBI. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude in ihrer Sitzung am 29. November 2007 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung vom 13.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg 2007 S. 19, Amtsblatt für den Landkreis Stade 2007 S. 15) beschlossen:

81

- a) § 1 (Verbandsmitglieder, Name, Sitz) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Verband trägt den Namen

"Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude"

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

- b) § 4 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- c) 1. § 6 (Aufgaben der Verbandsversammlung) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
 - 10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse.
 - 2. In § 6 wird folgende Nr. 14 eingefügt:
 - 14. sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.
- d) 1. § 7 (Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführer hann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände

verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.

- 2. In § 7 Absatz 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort "Vertreter" die Worte "der Verbandsmitglieder" eingefügt.
- 3. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführer Verbandsgeschäftsführerin oder dem Die Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- e) 1. § 8 (Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbandes) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit in ihrem oder seinem Hauptamt als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter gewählt. In gleicher Weise wird zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des anderen Verbandsmitgliedes gewählt, und zwar für die Dauer der Amtszeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers. Scheidet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vor Ablauf ihrer oder seiner regulären Amtsdauer aus dem Hauptamt aus, endet die Stellvertretereigenschaft mit der Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers.
 - 2. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

f) § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 24,00 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,22 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.
- g) § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

- h) In § 14 (Kündigung) Satz 1 werden die Worte "einem Jahr" durch die Worte "zwei Jahren" ersetzt.
- i) Der Text der Übergangsvorschrift § 16 entfällt. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Übergangsvorschrift

Durch Zeitablauf weggefallen.

§ 2

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Joachim Bordt Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude L.S.

Anlage I

zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) Wasserbeschaffungsverband Harburg

Preise für Wasserlieferungen

gültig ab 1. Januar 2008

Das gelieferte Wasser wird gemäß §4 AVB nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben.

	netto	brutto
Allgemeiner Wasserpreis		
je m ³	0,77 €	0,82⁴ €

Für die bis zum 31.12.2007 von den Hamburger Wasserwerken (HWW) versorgten Gebiete (Neu Wulmtorf und Rübke) beträgt der allgemeine Wasserpreis

1,10 €	1,17 ⁷ €
	1,10 €

Grundpreis pro Jahr bei Zähler der Größe

bis Q_n 2,5 (3 bis 5 m ³ /h)	36,00 €	38,52 €
Q_n 6 (6 bis 10 m ³ /h)	66,00 €	70,62 €
$Q_n = 10$ (11 bis 20 m ³ /h)	120,00 €	128,40 €
50 mm	360,00 €	385,20 €
80 mm	420,00 €	449,40 €
100 mm	540,00 €	577,80 €
150 mm	840,00 €	898,80 €

Bauwasseranschluss

(Der Wasserzähler ist nicht an dem für die endgültige Versorgung des Grundstücks vorgesehenen Platz montiert.)

10-facher Satz des Grundpreises

Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. (Die o.g. Bruttopreise beinhalten 7 % Umsatzsteuer.)

Mahnkosten gemäß § 27 der AVB

3 - 1 - 1 - 1	
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Kassierbemühungen	20,00 €
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	15,00 €
Absperren und Öffnen eines Anschlusses	60,00 €

Verzugszinsen

2% über dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank.